

Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (Verbandssatzung ZVGN – ZVGNS)

Vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17),
zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2025 (Mittelfr. Amtsblatt S. 157)

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben
 - § 5 Erfüllung der Aufgaben
- II. Verfassung und Verwaltung
 - § 6 Verbandsorgane
 - § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht
 - § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 10 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
 - § 11 Geschäftsstelle
 - § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- III. Verbandswirtschaft
 - § 13 Anzuwendende Vorschriften
 - § 14 Finanzbedarf, Umlegung
 - § 15 Kassenverwaltung
 - § 16 Jahresrechnung, Prüfung
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 17 Anwendbare Vorschriften
 - § 17a Sonderbestimmungen für ZNAS
 - § 18 Amtliche Bekanntmachungen
 - § 19 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

die kreisfreien Städte

- Erlangen
- Fürth
- Nürnberg
- Schwabach
- Ansbach
- Bamberg
- Bayreuth
- Coburg
- Hof
- Weiden i. d. Opf.

die Landkreise

- Erlangen-Höchststadt
- Fürth
- Nürnberger Land
- Roth
- Ansbach
- Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- Weißenburg-Gunzenhausen
- Forchheim
- Neumarkt i. d. Oberpfalz
- Bayreuth
- Kitzingen
- Donau-Ries
- Bamberg
- Haßberge
- Lichtenfels
- Coburg
- Hof
- Kronach
- Kulmbach
- Tirschenreuth
- Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Neustadt a. d. Waldnaab

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder. Ist nicht das gesamte Gebiet eines Verbandsmitglieds im Geltungsbereich des Verbundtarifes (Verbundraum), so kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung eine an Gemeindegrenzen orientierte Gebietsabgrenzung vorgenommen werden.

§ 4**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der regionalen Nahverkehrsplanung gemäß dem BayÖPNVG.

Diese umfaßt insbesondere:

1. Erstellen eines regionalen Nahverkehrsplans einschließlich der hierzu notwendigen konzeptionellen Verkehrsplanung;
2. die zur Sicherung der regionalen Nahverkehrsplanung erforderliche Abstimmung der Nahverkehrsplanungen der Verbandsmitglieder;
3. Mitwirkung bei der SPNV-Planung nach Artikel 18 Bayerisches ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG);
4. Infrastrukturplanung und
5. Objektplanung und Stellungnahmen zur Bauleitplanung.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgaben,

1. die sich aus dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
2. die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer kommunaler Gebietskörperschaften zu koordinieren und auf deren Umsetzung, insbesondere durch die Verbundgesellschaft hinzuwirken;
3. Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV in Anspruch zu nehmen;
4. Zahlungen seiner Mitglieder, die mit Zuwendungen nach Nr. 3 im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen.

§ 5**Erfüllung der Aufgaben**

Der Zweckverband soll sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Regel Dritter oder der Verbundgesellschaft bedienen.

II.**Verfassung und Verwaltung****§ 6****Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 70.000 Einwohner seines Anteils im Verbundraum einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 30.06. des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen oder wenn Veränderungen des Verbundraumes stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Alle Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von je zwei Drittel der anwesenden Stimmenzahl, jedoch mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden und Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 10

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes, gewählt.
- (2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte stellen in diesem Turnus abwechselnd den Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 11

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg. Sie wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin), die nicht hauptamtlich tätig ist.

§ 12**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Soweit Verbandsräte in ein Verbundgremium zu entsenden sind, nehmen diese Funktionen der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter wahr. Deren Vertretung sowie die Entsendung weiterer Verbandsräte regelt die Geschäftsordnung.

III.**Verbandswirtschaft****§ 13****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Es findet die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) vom 3. Dezember 1976 (GVBl. S. 499) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14**Finanzbedarf, Umlegung**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Kosten der Verbundgesellschaft und die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Verbundraum umgelegt. Dabei gilt § 7 Abs. 2 Satz 2.
Die Stadt Nürnberg erhält für die Führung der Geschäftsstelle des Verbandes Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (3) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Verlusten der Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Verbundtariferweiterungsverträgen bzw. den die Verbundraumerweiterung betreffenden Allgemeinen Vorschriften auf die jeweiligen Verbandsmitglieder umgelegt.
- (4) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung der aufgrund entsprechender Beschlüsse im Grundvertragsausschuss nach dem 01.01.2025 durchgeführten Innovationsprojekte entstehenden Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Verbundraum umgelegt. Dabei gilt § 7 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Die Umlage für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen.
- (6) Die Umlagen werden so erhoben, daß die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag rechtzeitig erfüllt werden können.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband selbst.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

[(4) (aufgehoben)]

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für die Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 17 a

Sonderbestimmungen für ZNAS

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 erstellt ZNAS für sein Gebiet einen eigenen regionalen Nahverkehrsplan. Dabei stimmt er sich mit dem Zweckverband ab; soweit nahverkehrliche Interessen des Gesamttraumes berührt werden, ist zwischen ZNAS und Zweckverband das Einvernehmen herzustellen.

(2) Veränderungen im Mitgliederbestand des ZNAS bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

(3) Wenn ZNAS seine Mitgliedschaft im Grundvertragsausschuß zum 31.12.2000 beendet, gilt dies als wichtiger Grund im Sinne des Art. 44 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 KommZG. Der Landkreis Amberg-Weizsach wird in diesem Falle wieder als Verbandsmitglied aufgenommen, soweit er Aufgaben des ÖPNV wahrnimmt.

§ 18

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung* im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.1987 (RABl 1987,1) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 26.01.1996